

## Gisela Fleckenstein OFS

Dr. Gisela Fleckenstein OFS, geboren 1962 in Ludwigshafen, studierte Geschichte und Germanistik und absolvierte eine Ausbildung zur Archivarin. Seit 2009 ist sie am Historischen Archiv der Stadt Köln und nebenamtlich für die Archive im Haus der Orden tätig. Sie ist Mitbegründerin des „Arbeitskreises Ordensgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“ und Mitglied der Franziskanischen Gemeinschaft.



Gisela Fleckenstein OFS

## Der Ordensname im Personalausweis

Historiker stehen oft vor der Aufgabe, die in Quellen genannten Personen zu identifizieren. Dies geschieht in der Regel über den Namen der Person und den ihr zugeordneten spezifischen Daten, wie Geburts- oder Sterbedatum. Mit diesem Wissen können Personalidentitäten, Abhängigkeitsverhältnisse und verwandtschaftliche Beziehungen festgestellt werden. Innerhalb der Ordensgeschichte gibt es bei der Feststellung von Personennamen besondere Herausforderungen, denn bei vielen Ordensgemeinschaften ist es üblich, mit der Aufnahme in die Gemeinschaft einen Ordensnamen anzunehmen. Dieser Ordensname konnte in Deutschland bis zur Änderung des Passgesetzes am 20. Juli 2007 (BGBl. 2007 I S. 1566) zusätzlich zum Zivilnamen als Ordensname in den Bundespersonalausweis oder in den Reisepass eingetragen werden<sup>1</sup>. Dadurch war es auf einfache Art und Weise möglich, die doppelte Identität durch ein amtliches Dokument nachzuweisen. Gegen die Gesetzesänderung,

die aus Gründen der Verwaltungvereinfachung erfolgte<sup>2</sup>, protestierten die Betroffenen. Den Gründen für den Protest und seinen Auswirkungen soll hier nachgegangen werden.

### Ordens- und Künstlername

Nach § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegt der Gebrauch eines Namens dem Namensrecht und ist entsprechend geschützt. D.h. auch Künstlernamen unterliegen dem Namensrecht und dürfen nicht beliebig benutzt werden.

Der Eintrag des Ordens- oder Künstlernamens in die Personaldokumente war eine Kann-Bestimmung, d.h. eine Regelung, nach der im Einzelfall verfahren werden konnte. Die Voraussetzungen dafür wurden in den Durchführungsverordnungen zu den jeweiligen Meldegesetzen der Länder geregelt. Das Melderechtsrahmengesetz des Bundes sah ebenfalls die Erfassung der Ordens- und Künstlernamen vor, die auch für die

Datenübermittlung, wie beispielsweise an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, verwendet und ebenfalls auf dem Meldeschein ausgewiesen wurden<sup>3</sup>.

Zum Eintrag eines Ordens- oder Künstlernamens in ein Personaldokument musste der Antragsteller nachweisen, dass er unter diesem Namen wirklich bekannt war bzw. in bestimmten Lebensbereichen auftrat<sup>4</sup>. Bei Ordensleuten konnte dies durch einen Ordensausweis oder durch entsprechende Papiere einer anerkannten Ordensgemeinschaft nachgewiesen werden. Ein Künstler musste bei den Meldebehörden ebenfalls glaubhaft machen, dass sein Künstlername auch wirklich verwendet wurde. Dies konnte durch Bestätigung einer Künstleragentur, eines Berufsverbandes oder durch die Künstlersozialkasse erfolgen, welche die Künstler auch unter ihren Künstlernamen führten. Der Ordens- oder Künstlername, der im Personaldokument genannt wurde, ersetzte allerdings nicht den bürgerlichen Namen, weil der Eintrag eine Zusatzangabe war und für die Identifizierung der Person nicht unbedingt erforderlich ist. Für Rechtsgeschäfte kann der Ordens- oder Künstlername verwendet werden, wenn er vom Vertragspartner akzeptiert wird, beispielsweise aufgrund eines hohen Bekanntheitsgrades, der die Identität klar und nachvollziehbar macht.

## **Änderung des Pass- und Personalausweisgesetzes**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2007 (BGBl. 2007 I S. 1566) wurde die Eintragung, Erhebung und Speicherung des Künstler- und Ordens-

namens im Melde-, Pass- und Personalausweisrecht abgeschafft. Das Gesetz, welches auch den Eintrag biometrischer Daten (elektronische Erfassung des Lichtbildes und Speicherung eines Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers) regelt, trat zum 1. November 2007 in Kraft. Damit entfiel die Eintragung des Ordensnamens in den Reisepass (Zeile 14) und in den Personalausweis (Zeile 4). Entsprechend diesem Artikelgesetz wurden § 4 Absatz 1 Nr. 4 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. 1986 I S. 537) und § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Personalausweisgesetzes vom 21. April 1986 (BGBl. 1986 I S. 548) aufgehoben, die den Eintrag von Ordens- oder Künstlernamen vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes regelten<sup>5</sup>.

Viele Ordensleute erhielten nach der Gesetzesnovelle Post vom Meldeamt. Ihnen wurde mitgeteilt, dass ihr im Melderegister eingetragener Ordensname gelöscht wurde: „Mit Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften ist das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) geändert und § 2 Abs. 1 Nr. 5 MMRG (Speicherung von Ordens- und Künstlernamen im Melderegister) gestrichen worden. Eine Rechtsgrundlage zur Speicherung von Ordens- und Künstlernamen gibt es seit dem 1.11.2007 somit nicht mehr. Ihr in dem Melderegister geführter Ordensname wurde daher gelöscht“<sup>6</sup>. Damit wurde in den Augen der Betroffenen eine Identität getilgt.

Begründet wurde die Gesetzesänderung mit dem Bestreben nach Bürokratieabbau. Und insbesondere bei Ordensnamen hätte es in der Praxis Probleme mit dem Nachweis der Richtigkeit des Namens gegeben. Entgegen den sonstigen Gepflogenheiten war die geplante

Gesetzesänderung bzw. der Referentenentwurf vom Bundesinnenministerium dem Katholischen Büro – welches die Verbindungs- und Informationsstelle der katholischen Kirche zur Bundesregierung ist – nicht zur Kenntnis gebracht worden. Daher konnte auch keine Stellungnahme der Kirche in das Gesetzgebungsverfahren mit einfließen. Das Katholische Büro brachte seine Verwunderung über das Vorgehen entsprechend zum Ausdruck. Ebenfalls aktiv wurden Künstler und Journalisten, die für ihre Arbeit auf den Gebrauch von Pseudonymen angewiesen waren. Die Deutsche Ordensobernkonferenz (DOK) wurde vor vollendete Tatsachen gestellt und startete deshalb im November 2007 bei den Mitgliedsgemeinschaften eine Umfrage, um über die praktische Bedeutung des Ordensnamens in Pass und Personalausweis informiert zu werden. Für einige Ordensgemeinschaften hatte die Änderung keine Bedeutung. Zum Teil, weil sie gar keinen Ordensnamen führen – wie viele Säkularinstitute – oder, in rechtsverbindlichen Schreiben und Handlungen ohnehin nur den Zivilnamen verwenden. Doch für viele Gemeinschaften hatten die Ordensnamen und der damit verbundene Nachweis große Relevanz. Die vorgebrachten Argumente<sup>7</sup> für die Beibehaltung des Ordensnamens in den Personaldokumenten lassen sich in vier Kategorien einordnen:

#### **Rechtliche Aspekte**

Bankangelegenheiten und Kontoeröffnungen bzw. Vollmachten, die unter Verwendung des Ordensnamens erfolgen. EC- und Kreditkarten geben in diesem Fall nur den Ordensnamen wieder; Eintragungen in Vereins- und

Handelsregister und im Grundbuch; Zeugnisse, Diplome, Gesellen- und Meisterbriefe, die nur auf den jeweiligen Ordensnamen ausgestellt wurden; Unterschriftennachweis, wenn die rechtsgültige Unterschrift mit dem Ordensnamen erfolgte, da der Personalausweis auf der Titelseite auch mit dem Ordensnamen unterschrieben werden konnte; Abholung von Postsendungen, bei denen ein legitimer Nachweis über das Tragen eines Ordensnamens vorgelegt werden musste; Bahncards und eine Reihe von anderen Dokumenten und Ausweisen sind auf den Ordensnamen ausgestellt und nur mit einem Personaldokument gültig, in dem der Ordensname nachgewiesen ist; in Krankenversicherungskarten ist der Ordensname meist als zweiter Vorname aufgenommen und nur durch das Personaldokument nachzuweisen; in Testamenten, in denen Ordensleute von Freunden und Wohltätern der Klöster bedacht werden, ist meist nur der Ordensname ausgewiesen; Verträge, wie auch Vollmachten, z. B. Betreuungsvollmachten, Patientenvollmachten, die unter Verwendung des Ordensnamens geschlossen werden; Vertretungsvollmachten der Ordensoberen oder anderer Vertretungsberechtigter der Ordensgemeinschaften, die nur den Ordensnamen enthalten; Mitglieder von Schulorden haben über Jahrzehnte hinweg alle Zeugnisse mit Ordensnamen unterschrieben.

#### **Gesellschaftspolitische Belange**

Wichtig ist der Ordensname bei Krankenhausaufenthalten, da immer mehr Krankenhäuser an zivile Träger übergehen. Wenn man als Schwester oder Bruder angesprochen werden will, muss der Name zu erkennen sein. Auch die

Krankenhausseelsorge sollte dies an der Liste der Neuzugänge erkennen und die Oberin sollte bei Besuchen als „Angehörige“ erkannt und anerkannt werden, damit sie Auskunft und Zutritt bekommt.

### **Persönliche Aspekte**

Viele Ordensleute, die bewusst einen Ordensnamen gewählt haben, fühlen sich als Persönlichkeit nicht mehr ernst genommen und der Wegfall des Ordensnamens bedeutet eine Minderung der persönlichen Wertschätzung; wer zu seinem Ordensnamen steht, möchte auch mit diesem rechtsverbindlich handeln können.

### **Praktische Aspekte**

Einladungen in andere Länder, die mitunter auf den Ordensnamen erfolgen, so dass auch das Flugticket und die notwendige Einreiseerlaubnis auf den Ordensnamen ausgestellt werden; Meldungen bei Unfällen ans Kloster mit dem Zivilnamen können u. U. zu einer Negativauskunft von der Pforte führen, da die Person nicht bekannt ist. Alle Ordensleute einer Gemeinschaft, die bisher mit dem Ordensnamen rechtsverbindliche Dokumente unterzeichnet haben, müssen diese erneuern lassen, weil ein Nachweis ihrer Ordensidentität nicht mehr gegeben ist.

Die DOK gab die gesammelten Argumente an das Katholische Büro in Berlin weiter, wo man sich im Dezember 2007 um eine erneute Gesetzesänderung bemühte. Das Bundesinnenministerium bot ein persönliches Gespräch an und bat das Katholische Büro um Beispiele in Kopie (Pässe mit Ordensnamen, Zeugnisse, Verträge etc.). Diese Bitte wurde von der DOK an die Mit-

gliedsgemeinschaften weitergeleitet, die Material zur Verfügung stellten. Dieses kam überwiegend von den monastischen Orden. Die Vertreter des Bundesinnenministeriums konnten von der Erforderlichkeit der Wiederaufnahme des Ordensnamens in die Personaldokumente überzeugt werden. Allerdings bedurfte die Wiederaufnahme des Verfahrens auch der Zustimmung des Bundesrates. Die DOK verfasste, zusammen mit dem Katholischen Büro in Berlin, ein einheitliches Schreiben mit Anschauungsmaterial, welches an die Katholischen Büros der Bundesländer versandt wurde. Diese wandten sich damit an die jeweiligen Innenministerien der Länder.

Die FDP Bundestagsabgeordnete Mechtild Dyckmans, der es hauptsächlich um den Künstlernamen ging<sup>8</sup>, richtete schon am 22. April 2008 eine schriftliche Anfrage an die Bundesregierung, ob bisher Probleme der Betroffenen bekannt geworden seien, besonders hinsichtlich des Namensnachweises im Rechts- und Geschäftsverkehr oder bei Grenzkontrollen<sup>9</sup>. Staatssekretär Dr. August Hanning, Bundesministerium des Innern, musste einräumen, dass es zu Beschwerden von Betroffenen gekommen sei und die Bundesregierung diesen in Zusammenarbeit mit den für den Vollzug des Passgesetzes zuständigen Stellen der Länder nachgehen werde. Eigentlich sollte mit der Abschaffung der Erhebung und Speicherung der Ordens- und Künstlernamen ein erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Die FDP Fraktion initiierte im Juni 2008 eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung, in der sie nach vorliegenden Beschwerden der von der Gesetzesände-

rung betroffenen Künstler und Ordensleute fragte. In der Antwort führt die Bundesregierung die überwiegend von den Ordensleuten geltend gemachten Bedenken an und verweist schon auf eine geplante, erneute Gesetzesänderung<sup>10</sup>.

## Erneute Gesetzesänderung im Jahr 2008

Am 18. Dezember 2008<sup>11</sup> hat der Bundesrat erneut über eine Änderung des Passgesetzes und des elektronischen Identitätsnachweises beschlossen und in einer Nebenregelung dem Eintrag von Ordens- und Künstlernamen wieder ermöglicht<sup>12</sup>. Das Gesetz tritt gemäß seinem Art. 7 am 1. November 2010 in Kraft. Bis dahin bleibt es den Meldebehörden versagt, Ordens- und Künstlernamen in Personalausweis und Reisepass einzutragen.

Die Bundesregierung hat die Wiederaufnahme der Ordens- und Künstlernamen im Gesetzentwurf (Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften<sup>13</sup>) wie folgt begründet: „Aufgrund zahlreicher Eingaben von Betroffenen beabsichtigt die Bundesregierung, den Ordens- und Künstlernamen (Nr. 12) im Personalausweisrecht wieder einzuführen. Für die Eintragung des Ordensnamens ist die Vorlage einer Bescheinigung über die Verleihung des Ordensnamens, die durch die jeweilige kirchliche Einrichtung ausgestellt wird, erforderlich. Die Wiedereinführung des Ordensnamens ist auf Ordensnamen der verfassungsrechtlich geschützten Religionsgemeinschaften beschränkt“<sup>14</sup>.

In der Plenardebatte der 196. Sitzung begrüßte der SPD Abgeordnete Frank

Hofmann (Volkach) die Wiedereinführung der Ordens- und Künstlernamen: „Der Ordens- und Künstlername wird nicht dem vermeintlichen Bürokratieabbau geopfert, sondern er bleibt im Ausweis. Das ist richtig; denn er ist häufig Ausdruck der Persönlichkeit und Identität des Namensträgers und somit schützenswert“<sup>15</sup>. Auch die FDP Abgeordnete Gisela Piltz äußerte sich dazu: „Der einzige vernünftige Vorschlag, den ich dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung erkennen kann, ist die Wiedereinführung von Ordens- und Künstlernamen im Melde-, Pass- und Personalausweisrecht. Zahlreiche Proteste der Betroffenen haben deutlich gemacht, dass an der Eintragung, Erhebung und Speicherung von Künstler- und Ordensnamen ein nachvollziehbares Interesse besteht. Die Betroffenen haben es im Rechtsverkehr leichter, die vertraglichen Beziehungen abzuwickeln. Die Große Koalition ist ab und zu doch lernfähig“<sup>16</sup>. In einem Entschließungsantrag war zu lesen: „Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die Eintragung eines Ordens- bzw. Künstlernamens einer langjährigen Tradition in Deutschland entspricht, die Ausdruck der Achtung der Identität des Namensträgers ist. Hinter diesen Aspekt haben die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19. September 2008 gegen die Wiedereinführung der Eintragungsfähigkeit von Ordens- und Künstlernamen geltend gemachten bürokratischen Bedenken zurückzustehen“<sup>17</sup>.

Damit bleiben Ordens- und Künstlernamen in Personalausweisen und Pässen allerdings eine Ausnahme in den Ländern der Europäischen Union. Nur in den Niederlanden, der Slowakei und Großbritannien sind die beiden zu-

sätzlichen Angaben möglich. In Irland können nur Künstlernamen eingetragen werden<sup>18</sup>.

Dies bedeutete auch die Änderung der mit dem „Passgesetz“ verbundenen Gesetze (Artikelgesetz), so auch des Melderechtsrahmengesetzes. In der Begründung des Bundesrates heißt es: „Die unbeschränkte Wiedereinführung der Eintragungsfähigkeit von Künstler- und Ordensnamen läuft den Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Pass- und Personalausweisbehörden, die auf Bundes- und Länderebene verfolgt werden, zuwider. Die Eintragung solcher Namen ist international unüblich (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9725). Zudem erfordert die Prüfung der Eintragungsfähigkeit von Künstlernamen und von Ordensnamen kleinerer Glaubensgemeinschaften einen erheblichen Verwaltungsaufwand, weil es an allgemein anerkannten Kriterien für eine solche Prüfung fehlt. Daher sollte auf die Eintragung von Künstlernamen gänzlich verzichtet werden. Die Eintragung von Ordensnamen sollte – aus Gründen der leichteren Prüfbarkeit und der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung dieser Gemeinschaften – auf die Ordensnamen von Religionsgesellschaften beschränkt werden, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (vgl. Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung – WRV)“<sup>19</sup>. Die Bundesregierung modifizierte diese Auffassung und lies auch den Eintrag von privatrechtlich verfassten Ordensgemeinschaften (z. B. eines e.V.) zu: „Vielmehr sollte eine Beschränkung der Eintragungsfähigkeit des Ordensnamens auf Angehörige von Ordensgemeinschaften erfolgen, die

zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gehören, ohne dass die Ordensgemeinschaft selbst öffentlich-rechtlich verfasst sein muss“<sup>20</sup>. Die Bundesregierung hielt es auch für von Bedeutung, das Melderechtsrahmengesetz wieder entsprechend zu ändern: „§ 19 MRRG regelt die Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Es ist für die Kirchen von Bedeutung, auch den Ordensnamen ihres Mitglieds zu kennen, der im innerkirchlichen Bereich ausschließlich verwandt wird. Die Regelung bestand bereits vor Abschaffung der Eintragung der Ordensnamen in die Passgesetznovelle“<sup>21</sup>.

## Autoreninfo

vollständige Angaben zum Autor stehen Ihnen in der gedruckten OK zur Verfügung.

## Ergebnis

Der Ordensname hat seinen angestammten Platz in deutschen Personaldokumenten wieder zurück erhalten. Dies, obwohl Ordensleute in der Bundesrepublik immer mehr eine Minderheit bilden und es in fast allen anderen Ländern der Europäischen Union unüblich ist, einen Ordens- oder Künstlernamen in die Personaldokumente einzutragen. Damit wurde dem Ordensnamen staatlicherseits weiterhin eine große Bedeutung zuerkannt. Jetzt besteht die Chance, den Ordensnamen ab dem 1. November 2010 im Rechtsverkehr erneut zu

nutzen. Ob das Gesetz wieder zu einer vermehrten Nutzung des Ordensnamens beiträgt? Zumindest ist der Nachweis einer möglichen doppelten Identität wieder gesichert und wird in der Praxis des Alltags genutzt werden können. Hat sich der Aufwand für die erneute Gesetzesänderung gelohnt? In jedem Fall für die Künstler, denn im Kirchenrecht spielt der Ordensname keine Rolle<sup>22</sup>.

.....

- 1 Der Eintrag erfolgte unter „Ordens- oder Künstlernamen“ in Zeile 4 des Personalausweises oder als „Ordens- oder Künstlernamen/ Religious name or pseudonym/ Nom de religion ou pseudonyme in Zeile 14 des europäischen Reisepass.
- 2 Bundesrat-Drucksache 16/07 vom 5.01.2007 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften), S. 24 f., S. 30: „Demgegenüber ist festzustellen, dass heutzutage weder der Doktorgrad noch der Künstler- oder Ordensname für die Identifizierung einer Person anhand eines Ausweisdokumentes notwendig sind. Es ist daher angezeigt, auf die Aufnahme des Doktorgrades in Personaldokumenten zu verzichten, um den Verwaltungsaufwand im Sinne eines weiteren Bürokratieabbaus zu vermindern. Die Probleme in der Verwaltungspraxis stehen in keinem Verhältnis zu dem Nutzen dieser Angaben für die Verwaltung und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger“.
- 3 Hier als Beispiel das NRW-Gesetz: Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW – MG NW) vom 16. Sept. 1997 (GV NRW. S. 332, ber. S. 386), § 3, § 18, § 31 und § 32.

- 4 R. Peters, Der Deutsche Reisepass und der neue Deutsche Personalausweis, Tecklenburg 2009, S. 33-34.
- 5 Ein Muster des neuen Reisepasses und anderer Pässe findet sich in der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386).
- 6 Aus den der DOK in Kopie vorliegenden Schreiben Betroffener. Gemäß der alten Fassung des MRRG II1.1 §3 Abs.8. Der Ordensname ist der von einer katholischen religiösen Gemeinschaft (Ordensgemeinschaft) beim Ordenseintritt vergebene Name, der im Orden an die Stelle des bürgerlichen Namens tritt“.
- 7 Zusammenstellung aus dem Schriftwechsel der DOK mit den Mitgliedsgemeinschaften. Diese Argumente fanden Eingang in das Schreiben an das Katholische Büro und in die Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag (BT Drucksache 16/9505 vom 4.06.2008).
- 8 [www.dyckmans.de](http://www.dyckmans.de) . Ein Künstler aus ihrem Kasseler Wahlkreis hatte der Abgeordneten die Probleme geschildert (Eingesehen am 30.01.2010).
- 9 BT Drucksache 16/9156 vom 9.05.2008, S. 4.
- 10 BT Drucksache 16/9505 vom 4.06.2008 und Antwort der Bundesregierung BT Drucksache 16/9725 vom 24.06.2008.
- 11 Vgl. Deutscher Bundestag Plenarprotokoll 16/169. Stenografischer Bericht. 196. Sitzung vom 18.12.2008, S. 21257. Das Gesetz wurde in zweiter und dritter Lesung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen SPD und CDU/CSU gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.
- 12 Das Gesetz sieht die Einführung des elektronisch lesbaren Personalausweises im Scheckkartenformat vor. Er bietet die auch die Möglichkeit, neben der Speicherung der biometrischen Daten des Gesichts, freiwillig Fingerabdrücke speichern zu lassen. Bis zum In Kraft treten des Gesetzes müssen werden die technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den Ausweis auch im elektronischen Rechtsverkehr verwenden zu können.

- 13 BT Drucksachen 16/10489 vom 7.10.2008 und 16/11419 (Bericht des Innenausschusses) vom 17.12.2008.
- 14 BT Drucksache 16/10489 vom 7.10.2008, S. 34.
- 15 Vgl. Deutscher Bundestag Plenarprotokoll 16/169. Stenografischer Bericht. 196. Sitzung vom 18.12.2008, S. 21302.
- 16 Vgl. ebd., S. 21256.
- 17 BT Drucksache 16/11421 vom 17.12.2008. Entschließungsantrag der Abgeordneten Gisela Piltz etc. und der Fraktion der FDP: Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, S. 2.
- 18 Auflistung in BT Drucksache 16/9725 vom 24.06.2008, S. 3 f. In Zypern nur mit der Ausnahme, wenn der Ordens- oder Künstlurname in der Geburtsurkunde eingetragen ist.
- 19 BT Drucksache 16/10489 vom 7.10.2008, S. 34 f.
- 20 Ebd. S. 57.
- 21 Ebd.
- 22 A. Macca, J. P. Müller, B. Rano, M. d'Alatri, Nome di Religione, in: Dizionario degli Istituti di Perfezione, Bd. VI, Roma 1980, Sp. 321-325. Die Orden und Kongregationen haben jeweils eigene Gewohnheiten und Gebräuche. Die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft ist immer unabhängig von einem zugeteilten oder gewählten Ordensnamen.